



- Inhalt:
- S. 1: Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2020
 - S. 2: Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Benutzung der Sporthalle der Stadt Rehau
 - S. 8: Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die Sporthalle der Stadt Rehau
 - S. 10: Bekanntmachung der Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
 - S. 11: Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Bekanntmachung

der

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT REHAU (LANDKREIS HOF) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

festgesetzt	und damit der Gesamtplan des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge			
	vermindert um	erhöht um	gegenüber bisher	auf nunmehr
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen und Ausgaben				
jeweils	0,00	1.207.232,00	20.509.251,00	21.716.483,00
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen und Ausgaben				
jeweils	0,00	870.264,00	7.248.027,00	8.118.291,00

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Rehau wird gegenüber der Festsetzung in der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 21.09.2020 nicht verändert.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich wird gegenüber bisher 640.868 EUR vermindert um 640.868 EUR auf nunmehr 0 EUR festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Stadtwerke Rehau wird gegenüber der Festsetzung in der Haushaltssatzung vom 05.12.2019 nicht verändert.

§ 3

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht enthalten. Gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 darf die amtliche Bekanntmachung zeitgleich mit der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 GO).

Diese Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem 04.11.2020 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Rehau in der Form öffentlich zugänglich, in dem sie in der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zimmer-Nr. 206, öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Weiterhin liegen die vorgenannten Vorschriften für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau – Stadtkämmerei - bereit (§ 4 BekV).

Rehau, 29.10.2020
S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung für die Benutzung der Sporthalle der Stadt Rehau

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die **Sport- oder Dreifachturnhalle** ist die Gesamtheit aller Räume, die zur Nutzung der Turnhalle und des Gymnastikraumes dienen und von den Nutzern oder Besuchern betreten

werden dürfen. Dies sind – neben den bereits genannten Sporthallen - insbesondere der Zugangsbereich von der äußeren Eingangstür bei der Schwimmhalle bis zum Podest vor der Zuschauertribüne einschl. des Treppenabgangs zum „Freizeittreff“, die Flure und Treppenhäuser zu den Umkleidekabinen, die Umkleidekabinen mit Duschräumen und WCs, der Hallenbereich selbst, die Lagerräume für die Sportgeräte und alle sonstigen Räume im Bereich der Halle, die Zuschauertribüne sowie der Gymnastikraum. **Nutzer** ist jede Einzelperson, die den Bereich der Sporthalle im Rahmen einer Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung benutzt.

Besucher ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung in der Sporthalle, insbesondere auf der Tribüne der Turnhalle, beiwohnt, ohne die Sporthalle selbst im Rahmen des § 5 dieser Satzung zu benutzen.

Zur Nutzung berechnete Organisation sind die Schulen, Vereine, Verbände, sonstigen Vereinigungen, Unternehmen und Gewerbetreibenden, denen die Nutzung der Sporthalle im Rahmen der Nutzungsberechtigung nach § 5 dieser Satzung bestätigt oder genehmigt wurde.

Die **Turnhalle** umfasst die drei Hallendrittel, die insgesamt oder je Drittel genutzt werden können, die Geräteräume sowie die Zuschauer-Tribüne.

Der **Gymnastikraum** ist der abgeschlossene Raum, in dem sich die Spiegelwand befindet.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Die Nutzer sollen dort ungestört ihrer sportlichen Betätigung nachgehen können. Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Nutzer und Besucher.

§ 3

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Rehau betreibt und unterhält die Sporthalle als öffentliche Einrichtung. Sie dient der körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Sports.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
- (3) Bestehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- (4) Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Sporthalle zu verwenden.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Die Sporthalle steht während der Betriebszeit dem Nutzer zur zweckentsprechenden Nutzung und dem Besucher öffentlicher Veranstaltungen in der Sporthalle jeweils nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung oder der Besuch nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Sporthalle nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahren benutzen oder besuchen.
- (4) Betrunkene ist das Benutzen oder Besuchen der Sporthalle verboten.

§ 5

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Sporthalle dient vorrangig der Erfüllung des lehrplanmäßigen Unterrichts der Schulen der Stadt Rehau. Die Schulen sind verpflichtet, ihre Nutzungszeiten untereinander und im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen und der Stadt Rehau rechtzeitig zum Schuljahresbeginn mitzuteilen. Die Stadt Rehau bestätigt diese Nutzungszeiten und macht sie durch Aushang in der Sporthalle bekannt. Können die Schulen kein Einvernehmen untereinander über die Nutzung der Sporthalle herstellen, entscheidet die Stadt Rehau nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für nicht vom lehrplanmäßigen Schulbetrieb benötigte Zeiten sowie nach Beendigung des Schulbetriebs und am Wochenende steht die Sporthalle für schulische Nutzungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie für die nicht gewerbliche Nutzung durch Rehauer Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen für deren Übungs-, Trainings- und Turnierzwecke zur Verfügung. Die Nutzung der Sporthalle durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Jede Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Rehau.
- (3) Nicht im Rahmen der Absätze 1 und 2 belegte Zeiten können auch von auswärtigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie von Unternehmen für deren Bedienstete und auch zur gewerblichen Nutzung, z.B. für Gesundheitskurse, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Rehau genutzt werden. Auf die Erteilung der Genehmigung für diese Nutzungen besteht kein Anspruch.

§ 6

Öffnungs- und Betriebszeiten

- (1) Die Stadt Rehau bestimmt die jährliche Betriebszeit, insbesondere eventuelle Schließungszeiten während der Schulferien, und gibt diese auf geeignete Art und Weise, z.B. durch Aushang in der Sporthalle oder über das Amtsblatt der Stadt Rehau, bekannt.
- (2) Für die täglichen Öffnungszeiten gilt Folgendes:
 - a) Außerhalb der Schulferien steht die Sporthalle von Montag bis Freitag für den Schulbetrieb ab 07:30 Uhr zur Verfügung, solange wie es die nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Nutzungszeiten vorsehen. Im Anschluss daran steht die Sporthalle für die Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zur Verfügung.
 - b) Am Wochenende und – sofern eine Nutzung durch die Stadt Rehau genehmigt wurde – in den Schulferien steht die Sporthalle ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nutzung genehmigt wurde, zur Verfügung.
 - c) Die Öffnungszeit der Sporthalle endet mit dem Ende der für den jeweiligen Tag genehmigten letzten Nutzung, spätestens um 22.30 Uhr. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Sporthalle einschl. der Duschen und Umkleiden pünktlich zum Ende der Nutzungszeit verlassen wird.

§ 7

Verantwortung, Haftung, Aufsichtsperson der Nutzer, Besucher und zur Nutzung berechtigten Organisationen

- (1) Die Sporthallennutzer und -besucher oder deren Aufsichtspersonen haften für alle Schäden, die sie bei der Nutzung oder bei Besuch der Sporthalle der Stadt oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei besonderen Verunreinigungen der Sporthalle hat die verursachende Person die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
- (3) In Anbetracht der sich aus dem Betrieb der Sporthalle ergebenden Gefahren, haben die Nutzer und Besucher die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Nutzer und Besucher sowie die zur Sicherheit eines geordneten Sporthallenbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten. Die Nutzung und der Besuch der Sporthalle erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Stadt Rehau ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- (5) Für jede Nutzung der Sporthalle ist von der zur Nutzung berechtigten Organisation eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Das eigene Aufsichtsrecht und die eigene Aufsichtspflicht der Stadt Rehau bleiben dadurch unberührt.
- (6) Während der Benutzerstunden trägt die zur Nutzung berechnete Organisation die volle Verantwortung für den von ihr betreuten Personenkreis. Sie haftet für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art, ggf. als Gesamtschuldner zusammen mit dem persönlich Haftungspflichtigen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Festgestellte Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadtverwaltung kann die Stadt Rehau dem jeweiligen Nutzer, Besucher oder der zur Nutzung berechtigten Organisation das Betreten und Benutzen der Sporthalle zeitweilig oder ständig untersagen. Die Untersagung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 BayVwVfG.

§ 8

Haftung der Stadt Rehau

- (1) Die Stadt Rehau haftet für ihre Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung durch die Stadt Rehau ist ausgeschlossen
 - a) für Geld, Kleidung, Wertsachen usw.,
 - b) für Schäden, die den Nutzern oder Besuchern von Dritten zugefügt werden.
- (3) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem städtischen Personal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Rehau geltend gemacht werden.
- (4) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigungen übernimmt die Stadt Rehau keine Haftung.

§ 9

Reservierung für Nutzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung

- (1) Nutzungszeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind generell schriftlich mittels entsprechendem Formular rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Stadt Rehau zu buchen. Buchungen werden nach Jahresbuchungen (Montag bis Freitag) und

Wochenendbuchungen (Samstag und Sonntag) unterschieden. Soll bei Jahresbuchungen eine Reservierung zum Beginn der Saison (15.09. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) erfolgen, muss die Buchung einen Zeitraum von mindestens 12 zusammenhängenden Wochen, außerhalb der Schließungszeiten nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung, umfassen. Die Buchungen sollen bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden und die benötigten Zeiten für die gesamte Saison nennen.

- (2) Nach Vorliegen aller Buchungswünsche stellt die Stadtverwaltung einen Belegungsplan zusammen. Bei evtl. Überschneidungen entscheidet der 1. Bürgermeister, wer die Nutzungszeiten erhält. Ein entsprechender Buchungsplan kommt im Bereich der Sporthalle zum Aushang.
- (3) Nicht belegte Zeiten können während der Saison noch gebucht werden.
- (4) Verbindlich gebuchte Zeiten sind zu bezahlen, egal, ob der Buchende die Nutzung tatsächlich wahrnimmt oder nicht, und können nachträglich nicht mehr vermindert werden.
- (5) Gebuchte Nutzungszeiten sind einzuhalten und dürfen, auch wenn kein Nachfolgenutzer vorhanden ist bzw. bei Hallenschluss, nicht überzogen werden.

§ 10 **Zutritt**

Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Dabei sind Turnschuhe zu tragen, die keine farbigen Spuren hinterlassen. Die Turnschuhe sind in den Umkleidekabinen anzuziehen und dürfen nicht schon auf der Straße getragen werden.

§ 11 **Verhalten in der Sporthalle**

- (1) Die Sporthallennutzer und -besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben die Benutzungssatzung einzuhalten.
- (2) Die jeweilige Aufsicht hat sich vor Beginn und Schluss der Übungszeit zu überzeugen, dass die genutzten Räumlichkeiten sowie der Geräteraum sauber und geordnet übernommen bzw. überlassen wird. Jede verursachte Verunreinigung und Unordnung ist zu beseitigen. Festgestellte Mängel bzw. verursachte Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Das Rutschen und Schleifen von Turngeräten und Matten sowie das Fahren von Sportgeräten mit Rädern oder Rollen auf dem blanken Hallenboden ist untersagt.
- (4) Im Freien benutzte Turn- und Spielgeräte sind vor dem Wiedereinbringen in die Sporthalle zu reinigen. Das Benutzen von Matten im Freien ist verboten.
- (5) Bei Ballübungen sind Fenster und Wände zu schonen.
- (6) Der Aufenthalt in den Umkleideräumen ist auf den eigentlichen Zweck des Umkleidens zu beschränken. Der Aufenthalt zum Zweck des geselligen Beisammenseins nach der Sporthallennutzung ist verboten. Auf sparsamen Wasserverbrauch in den Wasch- und Duschräumen ist zu achten. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie Toiletten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgedreht ist.
- (7) Der Missbrauch der Notausgangstüren zieht automatisch den Ausschluss nach § 7 Abs. 7 dieser Satzung nach sich.

§ 12

Aufsicht durch die Stadt Rehau

- (1) Die Hausmeister des Sportzentrums bzw. in deren Vertretung das Personal des Hallenbades während der Hallenbadsaison, im Folgenden städtisches Personal genannt, sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das städtische Personal übt das Hausrecht in der Sporthalle aus. Es kann Nutzer aus der Sporthalle verweisen, die
 - a) sich sittenwidrig oder ärgerniserregend verhalten,
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - c) andere Nutzer oder Besucher belästigen,
 - d) Einrichtungen beschädigen oder verunreinigen,
 - e) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Nutzungssatzung verstoßen.
- (3) Widersetzungen bei Verweisen aus der Sporthalle ziehen Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
- (4) Dem städtischen Personal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (5) Wünsche und Beschwerden sind dem städtischen Personal oder bei der Stadtverwaltung vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 13

Verkauf, Ausschank und Verzehr von Speisen und Getränken

- (1) In der gesamten Sporthalle ist der Verzehr von Speisen und Getränken und auch die Abgabe/der Verkauf von Speisen und Getränken untersagt.
- (2) Davon ausgenommen sind Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung (z.B. Müsli-Riegel u.ä.), die die Aktiven während des Trainings oder Wettkampfs zur Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit zu sich nehmen.
- (3) Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung dürfen nur in unzerbrechlichen Behältnissen mitgebracht werden, sämtlicher Müll ist entweder wieder mitzunehmen oder in die im Sporthallenbereich bereitstehenden Müllbehälter zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten verschüttet werden bzw. sonstige Verunreinigungen stattfinden.
- (4) Diese Ausnahmeregelung gilt ausdrücklich nur während der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten. Nach deren Ende, insbesondere in den Umkleidekabinen, gilt das grundsätzliche Verbot sämtlicher Speisen und Getränke.
- (5) Wenn im Rahmen einer Nutzung der Sporthalle Speisen oder Getränke für Besucher oder nach Ende der Trainings- und Wettkampfzeiten für die Aktiven angeboten werden sollen, darf die Abgabe und der Verzehr ausschließlich innerhalb des sogenannten „Freizeittreffs“ stattfinden. Dieser ist dann zusätzlich zur Sporthalle kostenpflichtig zu buchen.

§ 14

Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Sporthalle aufgefunden werden, sind beim städtischen Personal, ohne Anspruch auf Finderlohn, abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 5,00 Euro übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 15
Eintrittsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle sind in einer eigens dafür erstellten Gebührensatzung festgelegt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 02.12.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.10.2011 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 29.10.2020

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Sporthalle der Stadt Rehau

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

1) **Benutzungsgebühren**

- a) Die Benutzungsgebühr für die rein sportliche Nutzung bei stundenweiser Buchung der gesamten Halle bzw. für einzelne Hallendrittel beträgt für die Benutzung der Turnhalle an Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen ganztägig:

	Nettobetrag	Bruttobetrag bei einem Umsatz- steuersatz von 19
%		
für 1/3 der Halle EUR/Stunde	12,50 EUR	14,88
für 2/3 der Halle EUR/Stunde	25,00 EUR	29,75
für 3/3 der Halle EUR/Stunde.	37,50 EUR	44,62

- b) Die Benutzungsgebühr für einzelne, in sich geschlossene Abendveranstaltungen (wie z.B. Sportgalas, Konzerte o.ä.) beträgt für die Benutzung der Turnhalle an allen Wochentagen einschl. Sonntagen und Feiertagen ab 17:00 Uhr für die gesamte Halle:

	125,00 EUR	148,75
EUR/Abend.		

Die Entscheidung, ob eine Nutzung nach Buchst. a) oder b) vorliegt, trifft die Stadtverwaltung.

- c) Die Benutzungsgebühr für den Gymnastikraum beträgt:

	12,50 EUR	14,88
EUR/Stunde.		

2) sonstige Gebühren

Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber bei

- Verunreinigungen	10,00 EUR	11,90 EUR
- ekelerregender Verunreinigung	50,00 EUR	59,50 EUR.

- 3) Die Benutzungsgebühren können auch pauschaliert erhoben werden. Bestehende vertragliche Regelungen gelten für die Dauer ihrer Vereinbarung unbenommen dieser Satzung weiter.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Sporthalle benutzt.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Sporthalle. Sie sind innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Die pauschale Benutzungsgebühr ist jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- 3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.10.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 28.10.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 29.10.2020

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

§ 1 Rehauer Lebkuchenmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Rehauer Lebkuchenmarktes am 29.11.2020 die in den in der Anlage gelb gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Verordnung wurde vom Stadtrat am 28.10.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 29.10.2020

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) ¹ Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (4) ¹Wenn ein Hund nachweislich aus einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung des Tierschutzes übernommen wird, entfällt die Steuerpflicht nach Maßgabe dieser Satzung im Jahr ihres erstmaligen Entstehens. ²Der Nachweis ist bei der Anmeldung des Hundes zu erbringen.

§ 5 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	60,00 Euro,
für jeden Kampfhund	500,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange der Stadt Rehau nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 9

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 29.10.2015 außer Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat am 28.10.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 29.10.2020

Abraham
1. Bürgermeister